

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SVT GmbH

I. Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Verkaufsbedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Angebot und Angebotsunterlagen

1. Wir halten uns für eine Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, an unsere Bestellung gebunden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bestellung nicht mehr angenommen werden.
2. Wir behalten uns vor, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung im Rahmen der Zumutbarkeit von dem Lieferanten zu verlangen. Die Auswirkungen solcher Änderungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, werden wir hierbei angemessen berücksichtigen. Der Lieferant darf Änderungen an dem Liefergegenstand nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, schließt dieser Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
2. Wir bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt und Wareneingang mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und Wareneingang netto. Wir behalten uns vor, die Rechnung des Lieferanten mit Scheck oder diskontfähigem Wechsel zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang uneingeschränkt zu.

IV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsverbindung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Mit der Geschäftsverbindung als solcher dürfen die Vertragspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Teils werben.
2. An Werkzeugen, Modellen, Mustern und sonstigen von uns beigestellten Gegenständen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Verarbeitung oder Umbildung von uns beigestellter Gegenstände durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung von uns beigestellter Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Verpflichtungen an seine Unterlieferanten weiterzugeben.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder drohen, aufgrund derer die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzugs steht uns eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes insgesamt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Verzugs bleiben vorbehalten.

VI. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere die DIN, EN, ISO, IEC, VDE, EG-Richtlinien sowie andere auf unserer Bestellung angegebene internationalen Richtlinien. Für die Erstmusterprüfung ist unsere „Erstmuster-Prüfvorschrift“ maßgebend. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und uns gegebenenfalls auf mögliche Verbesserungen hinzuweisen.

2. Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dann dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden. Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren. Der Besteller kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten sicherheitsrelevanten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstest ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
4. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die technische Dokumentation, die Konformitätsbescheinigung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen.
5. Soweit Behörden, die für die Produktsicherheit o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

VII. Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf uns über.

VIII. Gewährleistung

1. Im Hinblick auf von uns zu erfüllende Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten wird vereinbart, dass die Mängelanzeige im Sinne des § 377 HGB rechtzeitig ist, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. im Falle von verdeckten Mängeln ab deren Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Wir sind berechtigt, etwaige Mängel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
4. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistungshaftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften des Kaufrechts (§§ 434 ff. BGB).

IX. Freistellung für Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Fehlern der gelieferten Ware im Sinne des Produkthaftungsgesetzes freizustellen, wenn im Außenverhältnis eine Haftung des Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz begründet ist.
2. Unter den im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion zu erstatten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir uns mit dem Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig ins Benehmen setzen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant tritt dafür ein, dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese mit der Behauptung geltend machen, durch die Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes in ihren Schutzrechten verletzt zu sein. Wir werden den Lieferanten unverzüglich von der Geltendmachung solcher Ansprüche unterrichten und ihm Gelegenheit geben, die Inanspruchnahme aus solchen Ansprüchen abzuwehren.
3. Der Lieferant wird uns bei Vertragsschluss sämtliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen in Bezug auf den Liefergegenstand mitteilen. Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch wegen solcher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen steht dem Lieferanten nicht zu.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Vorschriften des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
5. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall werden die Vertragsparteien die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt.